

Brüssel, den 10. April 2026
(OR. en)

7913/26

COPEN 123
DROIPEN 61
JAI 417

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 156 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS über die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 156 final.

Anl.: COM(2026) 156 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2026
COM(2026) 156 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT
UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

**über die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von
Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	2
2.	ALLGEMEINE ASPEKTE DER BEWERTUNG	5
2.1.	Allgemeines	6
2.2.	Fristen und Reaktionszeiten (Artikel 9 und 20, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5).....	6
2.3.	Aussetzung und Unmöglichkeit der Vollstreckung (Artikel 10, 13, 21 und 22).....	8
2.4.	Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und mit den betroffenen Personen (Artikel 25 und 32)	9
2.5.	Kosten (Artikel 31)	10
2.6.	Weitere Aspekte.....	10
3.	BESONDERE ASPEKTE DER BEWERTUNG GEMÄß ARTIKEL 38	12
3.1.	Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 vorzulegen und zurückzuziehen	12
3.2.	Wechselbeziehung zwischen der Achtung der Grundrechte und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (Artikel 8 und 19) 12	
3.3.	Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und Verfügung darüber, einschließlich Rückgabe und Entschädigung (Artikel 28, 29 und 30)	15
4.	VORSCHLÄGE DER INTERESSENTRÄGER	18
4.1.	Mitgliedstaaten.....	18
4.2.	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	20
5.	SCHLUSSFOLGERUNG	21

1. EINLEITUNG

Das Streben nach Profit ist die wichtigste Triebfeder krimineller Vereinigungen, die grenzüberschreitend agieren, einschließlich hochgefährlicher krimineller Netzwerke. Der jüngsten von Europol vorgelegten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union¹ (EU SOCTA) zufolge, die im Jahr 2025 veröffentlicht wurde, werden durch organisierte Kriminalität in der EU jedes Jahr Gewinne in Milliardenhöhe erzielt. Dies führt zu einer steigenden Anzahl geschädigter Personen und verursacht den Mitgliedstaaten beträchtliche Kosten für die Reaktion auf solche kriminellen Handlungen und die Begrenzung der entstandenen Schäden. Illegale Gewinne werden zum Zwecke der Geldwäsche über Grenzen hinweg transferiert, wodurch kriminelle Organisationen eine finanzielle Basis aufbauen können. Dies wiederum ermöglicht es ihnen, ihre kriminellen Handlungen fortzusetzen, Korruption zu finanzieren und die legale Wirtschaft zu unterwandern. Die Verfügbarkeit solcher aus kriminellen Handlungen stammenden Erträge stellt daher eine erhebliche Bedrohung für die Integrität der Wirtschaft sowie der Gesellschaft dar und führt zu einer Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte.

Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, Straftätern, insbesondere Mitgliedern krimineller Vereinigungen, die aus den von ihnen begangenen Straftaten stammenden Erträge zu entziehen, um die ernste Bedrohung durch die organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Diese Anstrengungen müssen deutlich verstärkt werden, da die Einziehungsquoten in der EU nach wie vor sehr niedrig sind. Dies ist auch für die Opfer von Straftaten wichtig, denn Sicherstellungs- und Einziehungsmaßnahmen sind wichtige Instrumente, um die Entschädigung der Opfer und die Rückgabe von Vermögensgegenständen an ihre rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern.

Die Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen² (im Folgenden „Verordnung“) wurde erlassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die wirksame Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten unerlässlich ist. Die Verordnung ist einer von mehreren wesentlichen Bestandteilen des umfassenderen Pakets, aus dem sich der Rechtsrahmen der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität³ zusammensetzt. Durch die Verordnung wurden die weniger weitreichenden Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI⁴ und 2006/783/JI⁵

¹ Abrufbar unter [The changing DNA of serious and organised crime – EU Serious and Organised Crime Threat Assessment 2025 \(EU-SOCTA\) | Europol](#).

² ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1.

³ Zu den Instrumenten, die inhaltlich und operativ mit der Verordnung verknüpft sind, gehören unter anderem die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1); die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024) und der Besitzstand der Union im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (in geänderter Fassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁴ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

ersetzt, die jetzt nur noch für die Zusammenarbeit mit und zwischen Dänemark und Irland gelten.

Auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält die Verordnung Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Verfahren in Strafsachen erlassen wurden, ohne weitere Formalitäten anzuerkennen und diese Entscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken. Im Rahmen der Verordnung wird vorausgesetzt, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen. Mit der Verordnung soll auch sichergestellt werden, dass die Rechte der von der Anerkennung solcher Entscheidungen betroffenen Personen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der EU und dem Besitzstand der Union im Bereich der Verfahrensrechte gewahrt werden⁶. Wie in Erwägungsgrund 13 ausgeführt, gilt die Verordnung für alle Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Strafsachen ergehen. Bei dem Begriff „Verfahren in Strafsachen“ handelt es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt wird. Der Begriff gilt für alle Arten von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat ergehen. Dazu gehören unter anderem Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260⁷ fallen. Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Zivilsachen oder Verwaltungssachen ergehen, fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Gemäß Artikel 38 der Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Anwendung der Verordnung erstatten, unter anderem über

- (a) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 vorzulegen und zurückzuziehen,
- (b) die Wechselbeziehung zwischen der Achtung der Grundrechte und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen,

⁵ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

⁶ Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1); Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1); Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1); Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1); Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1); Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/1919 (ABl. L 91 vom 5.4.2017, S. 40); Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024).

- (c) die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 über die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber, über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an geschädigte Personen und über deren Entschädigung.

Die Kommission holte im Rahmen eines an die Mitgliedstaaten gerichteten Fragebogens Informationen zu den Buchstaben a, b und c ein. Sie erhielt Antworten von 19 der 25 an der Befragung beteiligten Mitgliedstaaten.

Mit diesen Informationen werden die statistischen Daten ergänzt, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verordnung bei ihren zuständigen Behörden regelmäßig erheben und der Kommission jedes Jahr übermitteln müssen. Diese statistischen Daten umfassen die Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die ein Mitgliedstaat von anderen Mitgliedstaaten erhalten hat, und die anerkannt und vollstreckt wurden, sowie die Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, deren Anerkennung und/oder Vollstreckung abgelehnt wurde.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission außerdem die folgenden statistischen Daten übermitteln, sofern diese auf zentraler Ebene verfügbar sind:

- (a) die Anzahl der Fälle, in denen eine geschädigte Person gemäß der Verordnung aus den Vermögensgegenständen, die aus der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung hervorgegangen sind, entschädigt oder ihr die Rückgabe dieser Vermögensgegenstände zugestanden wurde, und
- (b) die durchschnittliche Dauer der Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gemäß der Verordnung.

Die Kommission stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Anforderungen des Artikels 35 vollständig erfüllt haben. Zwei Mitgliedstaaten haben es durchgängig versäumt, Daten bereitzustellen, wohingegen sechs Mitgliedstaaten Informationen nicht für alle vier Jahre seit Inkrafttreten der Verordnung (2021-2024) vorgelegt haben. Auch das Format und die Vergleichbarkeit der übermittelten Daten sind unterschiedlich, da einige Mitgliedstaaten nur aggregierte Daten für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorgelegt haben.

Dieser Bericht stützt sich zudem auf den im September 2025 veröffentlichten Bericht über die Fallarbeit von Eurojust zur Verordnung 2018/1805⁸ sowie auf Forschungsarbeiten, die im Rahmen einschlägiger, aus dem Programm „Justiz“⁹ finanzierter Projekte durchgeführt wurden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte bisher noch keine Gelegenheit, Entscheidungen zur Auslegung der Verordnung zu treffen, doch ist derzeit ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Verordnung anhängig (Rechtssache C-8/24); die Schlussanträge des Generalanwalts Richard de la Tour in diesem Verfahren datieren vom 12. Juni 2025. Abgesehen von der Verordnung selbst war der Gerichtshof auch mit der Auslegung der Vorgängerregelung zur Verordnung, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

⁸ <https://www.eurojust.europa.eu/publication/eurojust-report-regulation-20181805-mutual-recognition-freezing-and-confiscation-september2025>.

⁹ Einzelheiten zum Programm „Justiz“ sind verfügbar unter https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/justice-programme_en.

über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen¹⁰ und der EU-Instrumente zur Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherstellungs- und Einziehungsmaßnahmen auf nationaler Ebene sowie für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zum Zwecke der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten¹¹ befasst, wie z. B. des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, der Richtlinie 2014/42/EU über die Abschöpfung von Vermögenswerten¹² und deren Nachfolgeregelung, der Richtlinie (EU) 2024/1260¹³. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesen Rechtsinstrumenten kann als relevant für die Auslegung der Verordnung angesehen werden, beispielsweise wenn daraus Anleitungen für die Auslegung von Begriffen abgeleitet werden können, die allen Instrumenten der EU zur Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten gemeinsam sind¹⁴, oder für Mindeststandards für wirksame Rechtsbehelfe, die bei Entscheidungen des Vollstreckungsstaats über die Anerkennung ausländischer Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen eine Rolle spielen können¹⁵.

2. ALLGEMEINE ASPEKTE DER BEWERTUNG

Seit ihrem Inkrafttreten wurde durch die Verordnung die Anerkennung und Vollstreckung Tausender von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen erleichtert. Aus den der Kommission gemäß Artikel 35 der Verordnung übermittelten statistischen Daten geht hervor, dass zwischen Dezember 2021 und Dezember 2024 über 2 700 Sicherstellungsentscheidungen anerkannt wurden, von denen mehr als 1 500 als vollstreckt gemeldet wurden. Im Bereich der Einziehungsentscheidungen wurden mehr als 800 Ersuchen anerkannt, 370 davon wurden als vollstreckt gemeldet. Die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingegangenen Sicherstellungs- und Einziehungsersuchen ist sehr unterschiedlich, auf ein halbes Dutzend Mitgliedstaaten entfallen durchgängig mehr als zwei Drittel aller eingegangenen Ersuchen dieser Art.

Zugleich meldeten die Mitgliedstaaten mehr als 200 Ablehnungen der Anerkennung und/oder Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und mehr als 100 Ablehnungen der Anerkennung und/oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen. Darüber hinaus gab Eurojust an, dass sie im Bezugszeitraum (2021-2024) in mehr als 900 Fällen gebeten wurde,

¹⁰ Siehe z. B. das jüngste Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Januar 2026, *Munik*, *Rechtssache C-562/24*, EU:C:2026:55.

¹¹ Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49).

¹² Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

¹³ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024).

¹⁴ Obgleich das Urteil des Gerichtshofs in der *Rechtssache C-655/24, Latranov*, noch aussteht, sind in den Schlussanträgen des Generalanwalts Sánchez-Bordona vom 11. Dezember 2025 (EU:C:2025:969) bereits Ausführungen zur Auslegung des Begriffs „Tatwerkzeuge“ im Zusammenhang mit der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten in der EU enthalten.

¹⁵ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021, *OM*, *Rechtssache C-393/19*, EU:C:2021:8.

unterstützend tätig zu werden, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Tatsächlich ergibt sich aus dem Bericht von Eurojust über die Fallarbeit und den Antworten der Mitgliedstaaten auf den gezielten Fragebogen der Kommission eine Bestätigung dafür, dass die Anwendung der Verordnung nach wie vor mit Fragen und Herausforderungen verbunden ist. In diesem Zusammenhang werden im vorliegenden Bericht bestimmte Aspekte der Verordnung und ihrer Anwendung in der Praxis hervorgehoben.

2.1. Allgemeines

Die Verordnung ist ihrem Wesen nach grundsätzlich unmittelbar anwendbar und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten können jedoch Durchführungsmaßnahmen erlassen, um ihre Anwendung zu erleichtern. Durch diese Maßnahmen darf die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Von den 19 Mitgliedstaaten, die den Fragebogen der Kommission zur Verordnung beantwortet haben, haben 17 gesetzgeberische oder praktische Durchführungsmaßnahmen erlassen, um die Anwendung der Verordnung in ihren Rechtssystemen zu erleichtern. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel

- 1) Durchführungsvorschriften zur Klarstellung der Stellung und der Funktionsweise der Verordnung in Bezug auf den bereits bestehenden EU-Besitzstand und das nationale Recht,
- 2) Änderungen der Rechtsvorschriften zur Festlegung nationaler Vorschriften für Bereiche, die der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten überlassen sind¹⁶, und/oder zur Sicherstellung, dass das nationale Recht nicht im Widerspruch zur Anwendung der Verordnung steht oder diese behindert,
- 3) Handbücher und andere Leitfäden für nationale Rechtspraktiker über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Ferner gaben zwölf Mitgliedstaaten an, dass sie über einen gewissen nationalen Mechanismus zur Überwachung der Nutzung und wirksamen Anwendung der Verordnung verfügen.

2.2. Fristen und Reaktionszeiten (Artikel 9 und 20, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5)

In den Artikeln 9 und 20 der Verordnung sind die Fristen festgelegt, innerhalb derer ausländische Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anerkannt und vollstreckt werden müssen. Bei Sicherstellungsentscheidungen muss die Vollstreckungsbehörde über die Anerkennung und Vollstreckung entscheiden und die Entscheidung unverzüglich und mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall vollstrecken. Bei Einziehungsentscheidungen muss die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 45 Tage nach Eingang, über die Anerkennung und Vollstreckung entscheiden.

¹⁶ Beispielsweise der Erlass von Vorschriften nach nationalem Recht über wirksame Rechtsbehelfe gemäß Artikel 33 der Verordnung.

Elf Mitgliedstaaten berichteten, dass ihnen in ihrer Eigenschaft als Entscheidungsstaat gelegentlich Fälle begegnet seien, in denen die Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nicht eingehalten wurden. Neun Mitgliedstaaten gaben an, dass sie in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsstaat Schwierigkeiten hatten, die Fristen einzuhalten. In den meisten dieser Fälle scheinen die Verzögerungen darauf zurückzuführen zu sein, dass zusätzliche Informationen vom Entscheidungsstaat angefordert oder für die Vollstreckung erforderliche Informationen überprüft werden mussten. Ein Mitgliedstaat wies zudem darauf hin, dass die Verzögerungen manchmal mit der hohen Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden zusammenhingen. Im Allgemeinen scheinen die Fristen jedoch eingehalten worden zu sein.

Eurojust berichtet, dass die Behörden in den Mitgliedstaaten im Durchschnitt zwischen zehn Tagen und mehreren Monaten benötigen, um Sicherstellungsentscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken¹⁷. In seinem Bericht nennt Eurojust das Fehlen konkreter Fristen in der Verordnung für die Anerkennung nicht dringender Sicherstellungsentscheidungen als Grund für diese erheblichen Unterschiede bei der Geschwindigkeit der Vollstreckung. In Artikel 9 der Verordnung ist keine konkrete Anzahl von Tagen festgelegt, sondern darin ist lediglich bestimmt, dass die Entscheidungen *„unverzüglich und mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall“* vollstreckt werden müssen.

Für dringende Sicherstellungsersuchen, d. h. Ersuchen, bei denen berechtigte Gründe für die Befürchtung eines unmittelbar bevorstehenden Vermögensverlusts vorliegen, ist in der Verordnung eine wesentlich strengere Reaktionszeit vorgesehen: 48 Stunden für den Beschluss über die Anerkennung und weitere 48 Stunden für die Vollstreckung der Entscheidung. Die Mitgliedstaaten meldeten keine speziellen Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser Fristen für dringende Sicherstellungsersuchen. Eurojust berichtet jedoch¹⁸, dass die Mitgliedstaaten den Begriff „Dringlichkeit“ unterschiedlich auslegen, wobei einige den Begriff weiter fassen als andere.

Zwölf Mitgliedstaaten gaben an, dass sie in ihrer Eigenschaft als Entscheidungsstaat gelegentlich Schwierigkeiten mit der zeitnahen Berichterstattung der Vollstreckungsbehörden über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung feststellen mussten. In einigen Fällen waren Verzögerungen von bis zu sechs Monaten zu verzeichnen oder sie erhielten überhaupt keine einschlägige Mitteilung. Die meisten betroffenen Mitgliedstaaten gaben jedoch an, derartige Verzögerungen seien nicht die Regel und die Einhaltung der Artikel 7 und 18 sei im Allgemeinen sichergestellt. Trotz dieses insgesamt hohen Grades der Einhaltung wiesen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass die in der Verordnung festgelegten Fristen zu kurz seien, und schlugen vor, dass sie angepasst werden sollten. Es wurde auch angemerkt, dass das Fehlen von Fristen für die Übermittlung zusätzlicher Informationen, die für einen Beschluss über die Anerkennung erforderlich sind, in der Verordnung zu unverhältnismäßigen Verzögerungen führen könne.

¹⁷ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 14.

¹⁸ Ebenda.

2.3. Aussetzung und Unmöglichkeit der Vollstreckung (Artikel 10, 13, 21 und 22)

Die Artikel 10, 13, 21 und 22 der Verordnung betreffen Fälle, in denen die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich ist. Gemäß den Artikeln 10 und 21 kann die Vollstreckung beispielsweise ausgesetzt werden, wenn sie eine laufende strafrechtliche Ermittlung beeinträchtigen würde oder wenn der betreffende Vermögensgegenstand bereits Gegenstand einer anderen Entscheidung ist. In den Artikeln 13 und 22 werden Sachverhalte geregelt, bei denen die Vollstreckung einer Entscheidung dauerhaft unmöglich ist. Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung beispielsweise für unmöglich erklären, wenn der Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder anderweitig verschwunden oder vernichtet worden ist.

Elf Mitgliedstaaten übermittelten Daten über die Inanspruchnahme der Möglichkeit gemäß den Artikeln 10 und 21, die Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen auszusetzen. Einige dieser Mitgliedstaaten gaben an, dass ihre zuständigen Behörden die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung ausgesetzt haben, weil der Vermögensgegenstand bereits Gegenstand einer bestehenden Entscheidung war, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b), oder weil er Gegenstand einer bestehenden innerstaatlichen Entscheidung war, die nach nationalem Recht Vorrang hatte (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c). In mindestens einem Mitgliedstaat kommt der letztgenannte Sachverhalt relativ häufig vor. Eurojust berichtet¹⁹, dass dies meist der Fall ist, wenn wegen grenzüberschreitender Betrugsdelikte im Entscheidungsstaat und wegen der damit verbundenen Geldwäschedelikte im Vollstreckungsstaat ermittelt wird.

Kein Mitgliedstaat hat mitgeteilt, dass er die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 21 ausgesetzt habe.

Dieselben zwölf Mitgliedstaaten machten auch Angaben zu Fällen, in denen die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung unmöglich war (Artikel 13 und 22). In Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen berichtete ein Mitgliedstaat über einen Fall, in dem eine Entscheidung nicht vollstreckt werden konnte, weil die Vermögensgegenstände bereits eingezogen worden waren (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a). In sieben Mitgliedstaaten wurden Fälle festgestellt, in denen die Vermögensgegenstände verschwunden (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) oder nicht aufzufinden waren (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d). Zwei Mitgliedstaaten berichteten über Ersuchen, die vernichtete Vermögensgegenstände betrafen (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c), und vier berichteten über Fälle, in denen Vermögensgegenstände nicht aufzufinden waren, weil die Angaben in der Sicherstellungsbescheinigung zu ungenau waren (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e). Ein Mitgliedstaat gab an, dass in der Regel bei etwa 60 % der Sicherstellungsersuchen der betreffende Vermögensgegenstand nicht aufzufinden oder der Geldbetrag bzw. der Wert anderer aufgefundenen Vermögensgegenstände äußerst geringfügig sei. Sieben weitere Mitgliedstaaten berichteten über ähnliche Erfahrungen.

Bei Einziehungsersuchen scheint die Anzahl der Fälle, in denen eine Entscheidung nicht vollstreckt werden konnte, deutlich niedriger zu sein. Nur in vier Mitgliedstaaten wurden

¹⁹ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 15.

solche Fälle festgestellt. Dabei handelte es sich um verschwundene Vermögensgegenstände (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b, gemeldet von zwei Mitgliedstaaten), vernichtete Vermögensgegenstände (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c, gemeldet von einem Mitgliedstaat), nicht aufzufindende Vermögensgegenstände (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d, gemeldet von zwei Mitgliedstaaten) und Vermögensgegenstände, die nicht aufzufinden waren, weil die Angaben in der Einziehungsbescheinigung zu ungenau waren (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e, gemeldet von zwei Mitgliedstaaten).

2.4. Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und mit den betroffenen Personen (Artikel 25 und 32)

Nach Artikel 25 der Verordnung sind die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, miteinander Rücksprache zu halten, um die effiziente Anwendung der Verordnung sicherzustellen, und zwar durch direkte Kommunikation und gegebenenfalls unter Einschaltung ihrer zentralen Behörden.

Neun Mitgliedstaaten berichteten über Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden. Alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Abstimmungen durch direkten, informellen Kontakt zwischen den zuständigen Behörden (z. B. per E-Mail oder Telefon) erfolgen können, entweder mit oder ohne Einschaltung der von ihnen benannten zentralen Behörden. Einige Mitgliedstaaten wiesen jedoch auf Beschränkungen in Bezug auf den Umfang und die Art der Daten hin, die per E-Mail übermittelt werden können oder sollten. Mehrere Mitgliedstaaten gaben an, dass sie mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz zusammengearbeitet haben, um die Koordinierung in dringenden Fällen zu erleichtern, insbesondere weil die Reaktionszeiten bestimmter zuständiger Behörden, wie z. B. der Gerichte, oft lang waren. Sprachbarrieren, fehlende Empfangsbestätigungen und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der richtigen Kontaktstellen wurden ebenfalls als Hindernisse für effiziente Abstimmungen genannt. Eurojust bestätigte, dass sie in mehreren Fällen um Unterstützung bei der Feststellung der zuständigen Behörden im ersuchten Mitgliedstaat gebeten worden war. Eurojust berichtet beispielsweise, dass in einigen Mitgliedstaaten für die Vollstreckung ein und derselben Sicherstellungsentscheidung mehrere Behörden kontaktiert werden müssen, wenn sich die Sicherstellungsentscheidung auf mehrere Vermögenswerte bezieht, die sich in verschiedenen Gebieten desselben Landes befinden, beispielsweise Bankkonten, die bei verschiedenen Banken eröffnet wurden²⁰.

Zwei Mitgliedstaaten wiesen auch auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 32 der Verordnung hin, die betroffenen Personen über die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder über einen Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung sowie über jegliche Unterstützung in Kenntnis zu setzen, um die die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde in diesem Zusammenhang ersuchen kann. Diese Verpflichtung stellt eine besondere Herausforderung dar, wenn sich die betroffene Person weder im Entscheidungs- noch im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält.

²⁰ Ebenda, S. 10.

Die Notwendigkeit, die Informationsanforderungen mit der Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens in Einklang zu bringen, wurde als weiteres Problem angeführt. Mit der Regelung in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung wird bekräftigt, dass die Vollstreckungsbehörde die betroffenen Personen gemäß Artikel 32 in Kenntnis setzen muss, sobald eine Sicherstellungsentscheidung vollstreckt wurde. In Artikel 11 Absatz 3 wird jedoch klargestellt, dass die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen kann, die Unterrichtung der betroffenen Personen auszusetzen, um laufende Ermittlungen zu schützen. Wie Eurojust bestätigt²¹, führte dies zu Problemen in mindestens einem Mitgliedstaat, dessen nationales Recht in dieser Hinsicht im Widerspruch zur Verordnung steht, da keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung der betroffenen Personen zugelassen sind.

2.5. Kosten (Artikel 31)

Nach Artikel 31 der Verordnung trägt jeder Mitgliedstaat seine eigenen Kosten, die ihm aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen. Allerdings kann die Vollstreckungsbehörde einen Vorschlag für die Aufteilung hoher oder außergewöhnlicher Kosten unterbreiten.

Zwei Mitgliedstaaten berichteten, ihren zuständigen Behörden entstünden bei der Vollstreckung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen nach der Verordnung mitunter hohe oder außergewöhnliche Kosten. Sie betonten ferner, dass die Verwaltungskosten insbesondere dann unverhältnismäßig hoch werden können, wenn den Sicherstellungsersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine endgültige Einziehungsentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat folgt.

In den meisten Mitgliedstaaten scheinen solche Fälle jedoch relativ selten zu sein. Sechs Mitgliedstaaten gaben an, dass ihnen nie hohe oder außergewöhnliche Kosten entstanden seien. Lediglich zwei Mitgliedstaaten berichteten von Schwierigkeiten bei der Aushandlung solcher Kostenteilungsvereinbarungen gemäß Artikel 31 Absatz 2.

Im Allgemeinen stellten einige Mitgliedstaaten fest, dass sie in mehreren Fällen Sicherstellungsersuchen erhalten hatten, bei denen der Wert der aufgefundenen Vermögenswerte so gering war, dass die für die Sicherstellung und Einziehung erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig waren. Sie kritisierten, dass nach der Verordnung derartige Ersuchen nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, die Kosten für die Eintreibung stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der Vermögensgegenstände.

2.6. Weitere Aspekte

Zusätzlich zu den in den Abschnitten 2.1. bis 2.5. erörterten Aspekten wiesen die Mitgliedstaaten auf einige weitere Herausforderungen hin, die zwar nicht unmittelbar mit der Anwendung der Verordnung zusammenhängen, aber dennoch mit ihr verknüpft sind. Einer dieser Aspekte betrifft das Fehlen einer Rechtsgrundlage für den Erlass von Sicherstellungsersuchen zum alleinigen Zweck der Entschädigung der geschädigten Personen, ohne dass eine Einziehungsentscheidung angestrengt wird, was in der

²¹ Ebenda, S. 15-16.

Rechtsordnung einiger Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Derartige Ersuchen fallen nicht unter die Verordnung, in der eine „Sicherstellungsentscheidung“ definiert ist als „eine Entscheidung, die von einer Entscheidungsbehörde erlassen oder bestätigt wird, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen **im Hinblick auf deren Einziehung** zu verhindern“.

Ein weiteres Problem, über das die Mitgliedstaaten berichtet haben, ist das Fehlen einer speziellen Rechtsgrundlage auf EU-Ebene für die Beantragung von Ermittlungsmaßnahmen, um Vermögenswerte nach einer Verurteilung zu ermitteln, aufzuspüren und zu sichern. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1260 sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichtet, die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen bei Ermittlungen mit dem Ziel des Aufspürens von Vermögenswerten, auch nach einer Verurteilung, zu erleichtern. In der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung²² (EEA-Richtlinie) ist die justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Erlangung von Beweismitteln geregelt. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch die Frage aufgeworfen, ob diese Instrumente ausreichen, um eine wirksame Abschöpfung von Vermögenswerten in der Phase nach der Verurteilung in einem Strafverfahren sicherzustellen. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Dezember 2025 hat Belgien diese Angelegenheit ausdrücklich zur Sprache gebracht.

Die Kommission wurde von den Mitgliedstaaten auch darauf aufmerksam gemacht, dass den Rechtspraktikern Klarheit über das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen der Verordnung und den anderen EU-Instrumenten im Bereich der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten fehlt. Zu diesen Rechtsinstrumenten gehören nicht nur die EEA-Richtlinie und die überarbeitete Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, sondern auch Instrumente zur Regelung des Zugangs zu Finanzinformationen²³ und Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche²⁴.

Schließlich wurde festgestellt, dass in einigen Mitgliedstaaten Bedingungen oder Anforderungen für die Zusammenarbeit vorgeschrieben sind, die in der Verordnung nicht geregelt sind. Dazu gehört etwa die Anforderung, dass ein Sicherstellungsersuchen erneuert und die zugrunde liegende Entscheidung von den zuständigen Behörden im Entscheidungsstaat in regelmäßigen Abständen neu erlassen oder bestätigt werden muss, damit die Sicherstellungsmaßnahme aufrechterhalten werden kann. Diese Problematik wurde auch von Eurojust hervorgehoben²⁵, die zudem darauf hinweist, dass einige Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen proaktiv Sicherstellungsentscheidungen neu erlassen und Verlängerungen von Sicherstellungsmaßnahmen im Vollstreckungsstaat beantragen, obwohl dies in der Verordnung nicht vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

²² Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

²³ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

²⁴ Siehe insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640 vom 19.6.2024).

²⁵ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit S. 14.

3. BESONDERE ASPEKTE DER BEWERTUNG GEMÄß ARTIKEL 38

3.1. Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 vorzulegen und zurückzuziehen

In Artikel 4 der Verordnung ist die Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen geregelt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten erklären, dass die Entscheidungsbehörde bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung zwecks Anerkennung oder Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung auch das Original der Sicherstellungsentscheidung oder eine beglaubigte Kopie beifügen muss. Gleiches gilt nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung auch für Einziehungsentscheidungen.

16 Mitgliedstaaten haben eine Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 abgegeben. Dieselben Mitgliedstaaten haben auch Erklärungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 abgegeben. Nicht in allen Erklärungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsbehörde zusammen mit den Bescheinigungen stets das Original der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung übermitteln sollte. Vielmehr weisen zwei Mitgliedstaaten ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht erforderlich ist, während ein anderer Mitgliedstaat seinen Vollstreckungsbehörden gestattet, aber nicht vorschreibt, das Original der Entscheidung anzufordern.

Es wurden keine Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 14 Absatz 2 zurückgezogen.

Eurojust berichtet, dass selbst in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten keine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 14 Absatz 2 abgegeben haben, deren zuständige Behörden manchmal dennoch die zugrunde liegenden nationalen Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen anfordern. Diese Ersuchen können auf unzureichende Angaben in der standardisierten Sicherstellungs- oder Einziehungsbescheinigung zurückzuführen sein²⁶.

3.2. Wechselbeziehung zwischen der Achtung der Grundrechte und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (Artikel 8 und 19)

Wie in der Einleitung zu diesem Bericht ausgeführt, beruht die Verordnung auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, wodurch wiederum die gegenseitige Anerkennung erleichtert wird. Gegenseitiges Vertrauen bedeutet jedoch nicht, dass alle Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit stets anerkannt und vollstreckt werden müssen. In der Verordnung sind fakultative Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und/oder Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen festgelegt (Artikel 8 und 19), um unter anderem die Achtung der Grundrechte der von solchen Ersuchen betroffenen Personen zu gewährleisten.

Mehrere der in den Artikeln 8 und 19 der Verordnung aufgeführten Ablehnungsgründe, wie die mit dem Grundsatz „ne bis in idem“ und mit in Abwesenheit geführten Gerichtsverfahren

²⁶ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 9.

zusammenhängenden Gründe (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und g), haben eine Grundrechtsdimension oder sind für die Grundrechte relevant. Zudem ist in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h ausdrücklich festgelegt, dass der Vollstreckungsstaat die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung ablehnen kann, wenn „in Ausnahmefällen aufgrund genauer und objektiver Angaben berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unter den besonderen Umständen des Falles die offensichtliche Verletzung eines in der Charta verankerten relevanten Grundrechts, insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, des Rechts auf ein faires Verfahren oder des Rechts auf Verteidigung zur Folge hätte“.

In ihrem Fragebogen bat die Kommission die Mitgliedstaaten, die Anzahl der Fälle zu bestätigen, in denen einer der in der Verordnung (Artikel 8 und 19) aufgeführten besonderen Ablehnungsgründe angewandt wurde. Aus den Antworten geht hervor, dass die meisten dieser Gründe bisher nur in begrenztem Umfang herangezogen wurden.

Für Sicherstellungsentscheidungen legten 13 Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Informationen über die von ihren zuständigen Behörden bisher geltend gemachten Ablehnungsgründe vor. Von diesen Mitgliedstaaten gab nur ein Mitgliedstaat an, dass seine zuständigen Behörden den Ablehnungsgrund des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) geltend gemacht haben, und ein Mitgliedstaat erklärte, eine Sicherstellungsentscheidung sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass das Verhalten, für das die Entscheidung ergangen ist, nach seinem Recht keine Straftat darstellt (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e). Die Anzahl der Fälle, in denen diese Gründe geltend gemacht wurden, lag im einstelligen Bereich. Die Ablehnungsgründe, die auf Vorrechten oder Immunitäten (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b), dem extraterritorialen Charakter der Straftat (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) und Bedenken im Bereich der Grundrechte (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) beruhen, wurden überhaupt nicht geltend gemacht.

Ein Mitgliedstaat, der keine konkreten Daten über die Ablehnung von Sicherstellungsersuchen vorlegen konnte, betonte jedoch, dass seine Behörden häufig mit Fällen befasst waren, in denen sich die betroffenen Personen bei der Beantragung solcher Ablehnungen auf Argumente im Zusammenhang mit den Grundrechten beriefen.

Eurojust berichtet²⁷ auch von Fällen, in denen Vollstreckungsbehörden die Anerkennung oder Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen tatsächlich mit der Begründung eines vermeintlich ungebührlichen Eingriffs in die Rechte betroffener Dritter abgelehnt haben. Dazu gehören auch Fälle, in denen auf betrügerische Weise erworbene Waren schnell an eine andere Person weiterveräußert wurden. Gemäß der Verordnung können die Mitgliedstaaten die Anerkennung oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen ablehnen, wenn die Rechte betroffener Personen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unmöglich machen würden. Für Sicherstellungsentscheidungen hingegen besteht ein solcher Ablehnungsgrund nicht. Eurojust weist darauf hin, dass die Vollstreckungsbehörden zumindest in einigen Fällen dennoch Wege gefunden haben, die Anerkennung auf dieser Grundlage abzulehnen, indem sie stattdessen formell einen anderen Ablehnungsgrund geltend machen, etwa dass die Sicherstellungsbescheinigung unvollständig

²⁷ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 16.

sei (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c), oder indem sie sich auf umfassendere Argumente im Zusammenhang mit den Grundrechten und der Verhältnismäßigkeit berufen, ohne den geltend gemachten Ablehnungsgrund eindeutig zu benennen.

Der einzige von mehreren Mitgliedstaaten vorgebrachte Ablehnungsgrund war die Unvollständigkeit oder das unrichtige Ausfüllen der Sicherstellungsbescheinigung (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c). Auf diesen Grund ist offenbar auch der größte Teil aller Ablehnungen zurückzuführen. In einem Mitgliedstaat standen 31 Ablehnungen im Zusammenhang mit unvollständigen oder unrichtigen Bescheinigungen.

Zu den gemeldeten Problemen gehören unrichtige oder veraltete Angaben zu den sicherzustellenden Vermögenswerten oder deren Standort sowie Qualitätsprobleme bei den Übersetzungen der Sicherstellungsbescheinigungen. Eurojust bestätigt, dass die Qualität der Übersetzungen der standardisierten Bescheinigungen häufig unzureichend ist und häufig ein Eingreifen von Eurojust erforderlich war, um daraus resultierende Missverständnisse zu klären²⁸. In diesem Zusammenhang betonte ein Mitgliedstaat ausdrücklich, dass eine Abstimmung zwischen den ersuchten Behörden und den ersuchenden Behörden, wie in der Verordnung vorgeschrieben, wichtig sei, bevor ein Ersuchen abgelehnt werde, um Letzteren die Möglichkeit zu geben, etwaige festgestellte Mängel zu beheben.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Einziehungsentscheidungen. Elf Mitgliedstaaten legten aufgeschlüsselte Informationen über die von ihren zuständigen Behörden bisher angewandten Ablehnungsgründe gemäß der Verordnung vor. Nur ein Mitgliedstaat gab an, dass seine zuständigen Behörden die Ablehnungsgründe auf der Grundlage des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) geltend gemacht haben; ein Mitgliedstaat berief sich auf das Bestehen von Vorrechten oder Immunitäten (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) und ein Mitgliedstaat auf die Tatsache, dass die Rechte der betroffenen Personen die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats unmöglich machten (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e). Wie bei der Ablehnung von Sicherstellungsersuchen lag die Anzahl der Fälle, in denen diese Gründe geltend gemacht wurden, im einstelligen Bereich. Der Ablehnungsgrund des extraterritorialen Charakters der Straftat (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) wurde überhaupt nicht geltend gemacht. Drei Mitgliedstaaten lehnten die Anerkennung von Einziehungsentscheidungen im Zusammenhang mit Handlungen ab, die nach ihrem Recht keine Straftat darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f). Zwei Mitgliedstaaten lehnten die Anerkennung aus Gründen ab, die damit zusammenhängen, dass die betroffene Person in Abwesenheit verurteilt worden war (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g).

Der am häufigsten herangezogene Ablehnungsgrund war die Vorlage von unvollständigen oder unrichtigen Einziehungsbescheinigungen (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c). Sieben Mitgliedstaaten gaben an, diesen Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben. Die Anzahl der entsprechenden Fälle scheint jedoch niedriger zu sein als bei Sicherstellungsersuchen. Bedenken im Bereich der Grundrechte als solche (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h) wurden nur in zwei Mitgliedstaaten als Ablehnungsgrund geltend gemacht, wobei weniger als fünf Fälle gemeldet wurden.

²⁸ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 9.

Die Frage der Auslegung der Ablehnungsgründe aufgrund von Bedenken im Bereich der Grundrechte gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h wurde im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof in der [Rechtssache C-8/24](#) aufgeworfen. Diese Rechtssache betrifft die justizielle Zusammenarbeit zwischen Kroatien und Slowenien im Rahmen der Verordnung. Der Gerichtshof wurde ersucht zu klären, ob die Verordnung der Anerkennung einer Einziehungsentscheidung entgegensteht, wenn die von der Einziehung betroffene Person nicht über bestimmte Verfahrensrechte verfügte. Die Schlussanträge des Generalanwalts Richard de la Tour datieren vom 12. Juni 2025²⁹. Der Generalanwalt kam zu dem Schluss, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2018/1805 sei dahin gehend auszulegen, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nicht versagt werden dürfe, wenn der betroffenen Person die fragliche Entscheidung zwar ordnungsgemäß zugestellt worden sei, sie es aber versäumt habe, einen verfügbaren Rechtsbehelf einzulegen, der zu einer Überprüfung der Einhaltung der Standards eines fairen Verfahrens hätte führen können. Ein verfahrensbeendendes Urteil des Gerichtshofs steht jedoch noch aus.

3.3. Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und Verfügung darüber, einschließlich Rückgabe und Entschädigung (Artikel 28, 29 und 30)

In den Artikeln 28, 29 und 30 der Verordnung sind die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber sowie der Schutz der Rechte der geschädigten Personen geregelt.

Nach Artikel 28 müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände in einer Weise verwaltet werden, die eine Wertminderung verhindert. Ein wichtiges Instrument für die zuständigen Behörden zur Erreichung dieses Ziels ist die Möglichkeit, sichergestellte Vermögensgegenstände zu veräußern, bevor sie eingezogen werden. Diese Art der Veräußerung vor der Einziehung, die in der Regel als „vorzeitige Verwertung“ bezeichnet wird, ist auch in Artikel 20 der EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten³⁰ vorgesehen. Gemäß dieser Richtlinie muss die Veräußerung strengen Garantien unterliegen, um die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 29 der Verordnung wurden keine Probleme gemeldet. Vier Mitgliedstaaten gaben an, dass sie für die Verwaltung von Vermögensgegenständen in inländischen Vermögensabschöpfungsverfahren andere Vorschriften anwenden als in Verfahren der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 28 der Verordnung. Es wurde jedoch nicht berichtet, dass diese Unterschiede in der Praxis Probleme verursacht hätten.

In Artikel 29 ist die Rückgabe von sichergestellten Vermögensgegenständen an Opfer von Straftaten geregelt. Haben die zuständigen Justizbehörden des ersuchenden Staates beschlossen, dass bestimmte Vermögenswerte an eine geschädigte Person zurückgegeben

²⁹ Schlussanträge des Generalanwalts de la Tour vom 12. Juni 2025, [Rechtssache C-8/24](#), EU:C:2025:430.

³⁰ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024).

werden sollen, muss die Entscheidungsbehörde die ersuchte Behörde von diesem Beschluss in Kenntnis setzen. Die ersuchte Behörde muss die Vermögensgegenstände sodann nach Maßgabe ihrer eigenen nationalen Verfahren zurückgeben. Es besteht die Möglichkeit, diese Vermögensgegenstände direkt an die geschädigte Person zu übertragen. Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass das Eigentumsrecht der geschädigten Person an den Vermögensgegenständen nicht angefochten wird, die Vermögensgegenstände nicht als Beweismittel benötigt werden und die Rechte der von der Rückgabe betroffenen Personen im Rahmen des Verfahrens nicht verletzt werden.

16 Mitgliedstaaten stellten Informationen über ihre Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 29 zur Verfügung. Mit einer Ausnahme gaben alle an, dass sie die sichergestellten Vermögensgegenstände an die geschädigten Personen zurückgegeben haben. Fünf Mitgliedstaaten sahen sich diesbezüglich vor besondere Herausforderungen gestellt. Ein Mitgliedstaat wies beispielsweise darauf hin, es seien Fälle aufgetreten, in denen der Vollstreckungsmitgliedstaat darauf bestanden habe, dass der Beschluss über die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person von einem Gericht des Entscheidungsstaats erlassen werden muss. Diese Anforderung wird jedoch nicht durch die Verordnung gestützt, die keine Begrenzung der Behörden vorsieht, die einen solchen Beschluss erlassen können, damit er gemäß Artikel 29 anerkannt wird. Die Mitgliedstaaten und Eurojust³¹ berichteten ferner, dass die Anwendung von Artikel 29 problematisch ist, wenn mehr als eine geschädigte Person einen Anspruch auf Rückgabe von Vermögensgegenständen hat und die sichergestellten Vermögensgegenstände nicht ausreichen, um alle Ansprüche der geschädigten Personen zu erfüllen, oder wenn es geschädigte Personen mit berechtigten Ansprüchen in mehreren gerichtlichen Zuständigkeiten gibt. Das in solchen Fällen zu befolgende Verfahren ist in der Verordnung nicht festgelegt.

Aus dem Bericht von Eurojust über seine Fallarbeit geht auch hervor, dass die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände nach wie vor operativ aufwendig ist. Eurojust bestätigt nicht nur die Herausforderungen, die sich in Fällen mit mehreren und/oder konkurrierenden Ansprüchen der geschädigten Personen stellen, sondern berichtet auch über mehrere Fälle, in denen der Vollstreckungsmitgliedstaat die Einhaltung von Artikel 29 der Verordnung ganz oder teilweise unter Berufung auf entgegenstehende Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände oder zumindest bestimmter Arten solcher Vermögensgegenstände vor Erlass einer endgültigen Einziehungsentscheidung nicht zulässig ist, abgelehnt hat³².

Die meisten der antwortenden Mitgliedstaaten übertrugen die für die Rückgabe oder Entschädigung bestimmten Vermögensgegenstände in der Regel direkt an die geschädigten Personen, ohne dass der Entscheidungsstaat als Vermittler fungiert, wobei die Art der Übertragung in der Regel von den jeweiligen Umständen des Falles abhängt. Dies steht im Einklang mit den Artikeln 29 und 30 der Verordnung.

Es wurde über bewährte Verfahren bei der Koordinierung von Maßnahmen nach der Verordnung mit Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/60 über die Rückgabe von

³¹ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 19.

³² Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 19.

Kulturgütern berichtet³³. Im Eurojust-Bericht über die Fallarbeit wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zeit, die die Vollstreckungsbehörden benötigen, um Vermögensgegenstände, insbesondere sichergestellte Vermögensgegenstände, die nach Artikel 29 der Verordnung zurückzugeben sind, tatsächlich an die geschädigten Personen zu übertragen, sehr unterschiedlich lang sein kann. Während die Rückgabe in einigen Fällen weniger als zwei Monate dauerte, mussten die geschädigten Personen in anderen Fällen mehr als ein Jahr warten. Dies steht nicht im Einklang mit der in Artikel 29 festgelegten Anforderung, wonach die Rückgabe so bald wie möglich zu erfolgen hat.

In Artikel 30 ist die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände geregelt. Die Hauptregel für eine solche Verfügung ist, dass die Vollstreckung von Beschlüssen über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an Opfer von Straftaten oder deren Entschädigung Vorrang hat. Wie auch gemäß Artikel 29 muss der Entscheidungsstaat den Vollstreckungsstaat von solchen Beschlüssen in Kenntnis setzen. Der Vollstreckungsstaat muss sodann diese Beschlüsse so bald wie möglich vollstrecken und die Vermögensgegenstände entweder direkt oder über den Entscheidungsmittgliedstaat an die geschädigte Person übertragen. Wenn es nicht möglich ist, den der geschädigten Person entzogenen Vermögensgegenstand zurückzugeben, aber aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand ein Geldbetrag hervorgegangen ist, muss der entsprechende Betrag an die geschädigte Person übertragen werden.

Nur ein Mitgliedstaat meldete Schwierigkeiten bei der Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände an die Opfer von Straftaten, und das Problem scheint eher operativer als rechtlicher Natur zu sein. Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Verwendung von eingezogenen Vermögensgegenständen zur Entschädigung der Opfer von Straftaten. Nur ein Mitgliedstaat berichtete, dass er in einigen seltenen Fällen Probleme mit den Regelungen nach Artikel 30 über die Vollstreckung von Beschlüssen über die Entschädigung geschädigter Personen hatte. Eurojust berichtet³⁴ jedoch über Fälle, in denen sich die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände zur Rückgabe oder Entschädigung als schwierig erwies. In dem von Eurojust geschilderten Fall ergab sich die Schwierigkeit aus den Besonderheiten des nationalen Rechts des Entscheidungsstaats. Die zuständigen Behörden im Entscheidungsstaat haben Beschlüsse über die Entschädigung der geschädigten Person erlassen, aber es wurde keine Einziehungsentscheidung für die im Vollstreckungsstaat sichergestellten Vermögensgegenstände erlassen, die als Grundlage für die Erfüllung der Entschädigungsansprüche hätte dienen können.

Da die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Angaben über die Anzahl der Fälle erfasst, in denen die Rückgabe von Vermögensgegenständen an geschädigte Personen und deren Entschädigung erleichtert wurde, hat die Kommission keinen Überblick darüber, wie häufig die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (d. h. die Artikel 29 und 30 Absätze 1 bis 5) angewandt werden.

³³ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

³⁴ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 21.

Liegen keine zu befriedigenden Ansprüche der geschädigten Personen vor oder übersteigt der Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände diese Ansprüche, ist der verbleibende Betrag zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen. In Bezug auf Geldbeträge sind die Regelungen sehr einfach. Jeder Betrag in Höhe von mehr als 10 000 EUR ist zu gleichen Teilen zwischen diesen Staaten aufzuteilen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Jeder Betrag bis zu 10 000 EUR kann vom Vollstreckungsstaat einbehalten und muss nicht aufgeteilt werden. Für andere Vermögensgegenstände als Geld können Vereinbarungen über die Aufteilung verschiedene Formen annehmen, einschließlich der Option, die Vermögensgegenstände zu veräußern und die Erlöse gerecht aufzuteilen, wie oben dargelegt. Es ist auch möglich, dass der Entscheidungsstaat und der Vollstreckungsstaat vereinbaren, dass die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat verbleiben, um sie im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden. Welche Option angewandt wird, muss zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall vereinbart werden.

Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats bestätigten alle antwortenden Mitgliedstaaten, dass sie die Standardregelungen für die Aufteilung von Geldbeträgen anwenden. Dieser eine Mitgliedstaat, der eine andere Vorgehensweise meldete, gab an, in seltenen Fällen seien andere informelle Vereinbarungen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung getroffen worden.

4. VORSCHLÄGE DER INTERESSENTRÄGER

4.1. Mitgliedstaaten

In Anbetracht der oben dargelegten Herausforderungen bei der Anwendung der Verordnung hat die Kommission die Mitgliedstaaten befragt, ob sie eine Änderung der Verordnung für notwendig erachten, um deren Nutzen zu erhöhen oder ihre wirksame Anwendung sicherzustellen. Acht Mitgliedstaaten bestätigten, dass sie einen solchen Bedarf sehen. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen unter anderem die Festlegung

- 1) konkreter Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen,
- 2) einer konkreten Frist für die Unterrichtung der Entscheidungsbehörde über alle Umstände, die der sofortigen Anerkennung oder Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung entgegenstehen,
- 3) einer konkreten Frist für die Berichterstattung über die Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen,
- 4) eines maximalen Zeitraums für die Aufrechterhaltung von Sicherstellungsmaßnahmen durch den Vollstreckungsstaat, um eine unverhältnismäßige Belastung für diesen Staat und einen unnötig langen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen zu vermeiden,
- 5) eines Grunds für die Ablehnung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen in Bezug auf Vermögenswerte von geringem Wert, wenn die zur Vollstreckung der Entscheidung erforderlichen Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte stehen,

- 6) eines ausdrücklichen Grunds für die Ablehnung von Sicherstellungsentscheidungen aufgrund eines unzulässigen Eingriffs in die Rechte gutgläubiger Dritter,
- 7) einer Regelung, wonach Sicherstellungsbescheinigungen zumindest in dringenden Fällen in englischer Sprache anzuerkennen sind, eine Übersetzung jedoch so bald wie möglich nachzureichen ist,
- 8) einer Rechtsgrundlage für das Ersuchen um Sicherstellung von Vermögenswerten zum alleinigen Zweck der Rückgabe an geschädigte Personen und deren Entschädigung,
- 9) eines Verfahrens, mit dem es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Ersuchen um Beschlagnahme von Beweismitteln im Rahmen einer EEA mit Ersuchen um Sicherstellung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten im Rahmen der Verordnung zu verknüpfen,
- 10) einer Option, die es der Entscheidungsbehörde ermöglicht, bei der Übermittlung eines Sicherstellungsersuchens die Vollstreckungsbehörde ausdrücklich zu ersuchen, weitere Ermittlungen in Bezug auf die Vermögensgegenstände und finanziellen Angelegenheiten einer verdächtigen oder beschuldigten Person im Vollstreckungsstaat durchzuführen, um festzustellen, ob sich weitere Vermögensgegenstände, die eingezogen werden könnten oder sollten, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befinden,
- 11) eines Abschnitts in der Sicherstellungsbescheinigung, in dem von der Entscheidungsbehörde Angaben zur Art der Einziehung (z. B. Einziehung von Gegenständen oder wertbezogene Einziehung) abgefragt werden, auf die sich das Sicherstellungsersuchen bezieht. Es wurde vorgebracht, dass dies den zuständigen Behörden die rasche Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen in der von der Entscheidungsbehörde gewünschten Weise erleichtern würde,
- 12) eines standardisierten Formulars für die Berichterstattung über die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung.

Ein Mitgliedstaat wies auch darauf hin, dass die Anwendung der Verordnung im Allgemeinen durch eine mangelnde Harmonisierung der nationalen Verfahren, die die Anwendung der Verordnung erleichtern könnte, behindert wird. Wie in diesem Bericht dargelegt, haben sowohl die Mitgliedstaaten als auch Eurojust wiederholt über Fälle berichtet, in denen der Grad der Verfahrensautonomie, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung eingeräumt wurde, oder das Versäumnis, nationales Recht zu ändern, um im Widerspruch zur Verordnung stehende Bestimmungen zu vermeiden, die wirksame Anwendung der Verordnung beeinträchtigt haben könnte.

Die Mitgliedstaaten wurden außerdem befragt, ob sie einen Mehrwert in der Entwicklung einer rechtlich nicht verbindlichen Maßnahme (Soft Law) sehen, die Leitlinien dazu enthält, wie die Verordnung mit anderen Rechtsinstrumenten der EU zusammenwirkt, die die Zusammenarbeit bei der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten erleichtern, wie die Richtlinie 2014/41 (EEA-Richtlinie) und die Richtlinie (EU) 2024/1260 (überarbeitete Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten). Von den 19 Mitgliedstaaten, die geantwortet haben, gaben 15 an, dass sie einen solchen Mehrwert sehen, insbesondere um auf diese Weise Klarheit über das Zusammenspiel zwischen der Verordnung und der überarbeiteten Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten zu erreichen. Ein Mitgliedstaat wies generell darauf hin, dass jede

Maßnahme, die einen einheitlichen Ansatz der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1805 fördert, von Vorteil wäre, stellte jedoch auch fest, dass bei einer solchen Initiative die potenzielle Belastung der nationalen Behörden so gering wie möglich gehalten werden sollte, wie auch im Bericht des Hochrangigen Forums zur Zukunft der Strafjustiz in der EU³⁵ hervorgehoben wurde.

Ein Mitgliedstaat schlug außerdem vor, das Zusammenspiel zwischen der Verordnung und den EU-Rechtsinstrumenten im Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen (z. B. Verordnung (EU) Nr. 655/2014³⁶ und Verordnung (EU) Nr. 1215/2012³⁷) klarzustellen, was insbesondere dann von Bedeutung sein kann, wenn Strafverfahren eingestellt werden und Sicherstellungsmaßnahmen nach der Verordnung aufgehoben werden müssen, es jedoch noch geschädigte Personen mit zivilrechtlichen Ansprüchen gibt, bei denen die anschließende zivilrechtliche Beschlagnahme von Vermögenswerten erforderlich ist.

Die überwiegende Mehrheit der antwortenden Mitgliedstaaten unterstützt auch die Idee, eine spezielle, multidisziplinäre Expertengruppe für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten (mit Vertretern zumindest der Strafverfolgungsbehörden und der Justizbehörden) einzurichten und/oder weitere zweckgebundene EU-Mittel für die Schulung von Rechtspraktikern bereitzustellen, die mit der Anwendung der Verordnung befasst sind.

4.2. Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

In ihrem Bericht über die Fallarbeit zeigt Eurojust mehrere Ursachen für Herausforderungen bei der Anwendung der Verordnung auf. Sie stellt fest, dass nationale Normen und Traditionen in der Praxis zuweilen immer noch Vorrang vor der Verordnung haben. Eurojust kritisiert auch den geringen Grad an Harmonisierung zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Rechtsvorschriften und Mechanismen zur Unterstützung der Anwendung der Verordnung, soweit im Rahmen der Verordnung Angelegenheiten der Verfahrenautonomie den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Ansätze bei der Benennung der zuständigen Behörden. Eurojust sieht ferner Probleme bei der korrekten Auslegung der Verordnung, insbesondere in Bezug auf autonome Begriffe wie „Verfahren in Strafsachen“, und bringt seine Bedenken in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit der standardisierten Bescheinigungen zum Ausdruck.

Eurojust fordert daher klare Leitlinien für die Anwendung bestimmter Bestimmungen der Verordnung (z. B. die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 über die Rückgabe und

³⁵ Abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/606f0f38-12f9-4893-8941-3ac835229bcd_en?filename=JUST_template_comingsoon_standard_16.pdf.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Entschädigung der Opfer), insbesondere in komplexen Fällen³⁸. In dem Bericht über die Fallarbeit wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und anderen an der Vermögensabschöpfungskette beteiligten Behörden (wie den zentralen Meldestellen) zu verstärken.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Mit der Verordnung wird das Ziel verfolgt, die effiziente und wirksame Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten über die Grenzen hinweg zu erleichtern, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Zu diesem Zweck sind in der Verordnung detaillierte Vorschriften darüber enthalten, wie Ersuchen um Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zu stellen sind und wie sie vom ersuchten Mitgliedstaat zu bearbeiten sind. Damit wird ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die Rechtspraktiker geschaffen, die dieses Instrument anwenden, und es werden Verzögerungen vermieden, die durch das Fehlen klarer Regeln für die wichtigsten Verfahrensaspekte verursacht werden. In Verbindung mit der zwingend vorgeschriebenen Verwendung der standardisierten Bescheinigungen und der Aufrechterhaltung wirksamer Kommunikationsabläufe wird die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten so weit wie möglich optimiert. Damit ist die Verordnung ein weithin genutztes wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Sie erfüllt eine einzigartige und entscheidende Funktion im Rahmen des umfassenderen EU-Besitzstands, indem mit ihr zur Bekämpfung der Geldwäsche, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung beigetragen wird und die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung erheblich verbessert wurde. Dennoch besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf bei der Erhöhung des Anteils der aufgespürten Erträge aus Straftaten, die letztlich eingezogen oder an die Opfer von Straftaten zurückgegeben oder zu deren Gunsten verwertet werden.

Bei der wirksamen Anwendung der Verordnung stellen sich nach wie vor einige Herausforderungen. Dies wird auch von Eurojust in seinem Bericht über die Fallarbeit bestätigt, in dem hervorgehoben wird, dass die Verordnung in einigen Fällen noch immer nicht ordnungsgemäß angewandt und sogar mit Verweis auf das nationale Recht beanstandet wird.

Viele der in diesem Bericht und im Eurojust-Bericht über die Fallarbeit aufgezeigten Probleme lassen sich auf menschliches Fehlverhalten oder unzureichende Kenntnis der Rechtssysteme der anderen beteiligten Mitgliedstaaten zurückführen. Dazu gehören beispielsweise Fälle, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindert oder verzögert wurde, weil Ersuchen um Anerkennung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen an die falschen Behörden im Vollstreckungsstaat gerichtet oder Bescheinigungen nicht korrekt ausgefüllt wurden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung von Bescheinigungen dürften einige dieser Probleme gelöst werden. Durch die Einbindung von Eingabeaufforderungen und vorformulierten Texten in die standardisierten Bescheinigungen soll die Benutzerfreundlichkeit erhöht und mehr Kohärenz zwischen Form

³⁸ Siehe Eurojust-Bericht über die Fallarbeit, S. 22.

und Inhalt der Ersuchen sichergestellt werden. Unverbindliche Leitlinien für die Anwendung der Verordnung, bewährte Verfahren und umfassendere Schulungen der betroffenen Rechtspraktiker können ebenfalls zum Abbau dieser Hindernisse beitragen. Die meisten Mitgliedstaaten befürworten die Bereitstellung von EU-Mitteln speziell für solche Schulungen.

Einige Fragen sind jedoch eher rechtlicher oder systemischer Art und müssen möglicherweise auf legislativer oder politischer Ebene in den Mitgliedstaaten angegangen werden. Darunter fällt etwa die einseitige Festlegung von Bedingungen für die Zusammenarbeit nach nationalem Recht, die in der Verordnung nicht geregelt sind. Dazu gehören auch die wiederholte Nichteinhaltung von Fristen und erhebliche Verzögerungen zwischen dem Erlass von Sicherstellungsersuchen und dem anschließenden Ersuchen um Einziehung. Die Bewältigung derartiger Probleme erfordert unter anderem Änderungen des nationalen Rechts und der nationalen Gepflogenheiten sowie eine Überprüfung der Mittel, die den Behörden, die für den Erlass und die Vollstreckung von Ersuchen um Anerkennung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen nach der Verordnung zuständig sind, zur Verfügung stehen. Die Kommission behält sich das Recht vor, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die vollständige Einhaltung der Verordnung hinzuwirken.

Schließlich ergibt sich aus diesem Bericht, dass es notwendig ist, die in der Verordnung gesetzten Grenzen und das weitere Umfeld, in dem sie gilt, zu prüfen. Die Mitgliedstaaten haben Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen, die ihrer Ansicht nach die Wirksamkeit der Verordnung erhöhen würden. Sie haben auch betont, dass nicht alle Phasen oder Elemente des Vermögensabschöpfungsverfahrens von der Verordnung oder sonstigem einschlägigen Unionsrecht erfasst werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit zum Zwecke des Aufspürens von Vermögenswerten nach einer Verurteilung und der Sicherstellung von Vermögenswerten zwecks Entschädigung der geschädigten Personen, ohne dass eine Einziehungsentscheidung angestrengt wird. Die Kommission wird diesbezüglich die belgische Initiative³⁹ weiterverfolgen. Darüber hinaus ist das beabsichtigte Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente im Bereich der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten für Rechtspraktiker nicht immer leicht nachzuvollziehen. Eine deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich daher für unverbindliche Leitlinien zu diesem Thema ausgesprochen.

Viele Mitgliedstaaten haben sich auch für die Einsetzung einer multidisziplinären Expertengruppe für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten ausgesprochen, die zu einem ganzheitlicheren Verständnis des EU-Rahmens für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten beitragen könnte. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die kürzlich von Eurojust eingesetzte Justizielle Fokusgruppe für Geldwäsche und Vermögensabschöpfung⁴⁰.

Die Kommission wird Überlegungen darüber anstellen, wie die in diesem Bericht aufgezeigten Herausforderungen bei der Anwendung der Verordnung am besten angegangen werden können, und dabei die Vorschläge und Empfehlungen der Mitgliedstaaten und von

³⁹ Siehe Abschnitt 2.6.

⁴⁰ Einzelheiten sind verfügbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/news/eurojust-meeting-tackles-emerging-trends-money-laundering-and-asset-recovery>.

Eurojust berücksichtigen, um die bestmögliche weitere Vorgehensweise zu bestimmen. Die Kommission wird sich insbesondere um die Bereitstellung von Leitlinien zur Anwendung der Verordnung innerhalb des umfassenderen EU-Rahmens für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten bemühen.